

5. Das Verkaufspersonal hat seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsgeräte ständig sauber zu halten. Die Leitungen der Handelsbetriebe werden verpflichtet, in kurzen Zeitabständen die Dekorationen der Schaufenster und Schaukästen, jedoch spätestens nach drei Wochen, zu erneuern. Es dürfen nur solche Waren ausgestellt werden, die in den Verkaufsstellen vorhanden sind.
6. Zur besseren Belieferung der Randgebiete der Großstädte ist anzustreben, Spezialverkaufswagen einzusetzen, die u. a. ein Sortiment an Milch, Brot und Backwaren, Süßwaren, Fischwaren führen müssen.
7. Auf den großen Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind in den Sommermonaten Boote zur Versorgung von Wassersportlern und Ausflüglern zum Verkauf von Erfrischungen und Imbiß einzusetzen. Verantwortlich dafür sind die Räte der Kreise.
8. Um der Bevölkerung die Möglichkeit zum Kauf von Buletten, gebratener Frischwurst sowie gebratenen Fischwaren zu geben, müssen die Handelsbetriebe besondere Bratküchen schaffen.
9. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, neben dem Verkauf von konfektionierter Bekleidung den Verkauf von Maßbekleidung bester Qualität zu organisieren und in verstärktem Maße Ateliers für Maßbekleidung und Maßkonfektion einzurichten.
10. Damit die Bevölkerung in den Gebieten mit einer noch geringen Anzahl von Spezialgeschäften und vor allem die Landbevölkerung ihren Bedarf an bestimmten Industriewaren besser decken kann, ist der Versandhandel zu organisieren.
11. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, in einer Reihe großer Warenhäuser mit guter Arbeitsorganisation eine Versandtätigkeit zu beginnen, um Erfahrungen für die Organisation des Versandhandels zu sammeln.
12. Um der werktätigen Bevölkerung den Einkauf weitestgehend zu erleichtern, werden die Leitungen der staatlichen Einzelhandelsbetriebe verpflichtet, in den Großstädten und Industriezentren folgende Maßnahmen zu treffen:

Verkauf von frischer Wurst in allen Fleischarten und Lebensmittel-Spezialverkaufsstellen, Einführung von Abonnementsessen in den Gaststätten, Verkauf von halbfertigen Speisen, Einrichtung von besonderen Abteilungen in vorbildlich arbeitenden Gaststätten in Großstädten und Industriezentren zur Belieferung von Festlichkeiten nach vorheriger Bestellung.

Verkauf von Nahrungsgütern zum Sofortverbrauch, die die Zubereitung der Mahlzeiten erleichtern (geputztes Gemüse, geschälte Kartoffeln, zubereitetes Fischfilet usw.).

Weiterhin ist es notwendig, daß der staatliche Einzelhandel einen besseren und erweiterten

Kundendienst organisiert, z. B. Gardinen aufstecken, neue Lampen anbringen, Reparatur von Elektrogeräten, Radioreparaturen, Fotoarbeiten.

Die Leitungen der staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandelsbetriebe werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen (z. B. Aufstellung von Arbeitszeitplänen, Einführung des Schichtsystems und verstärkte Anwendung von Neuerermethoden usw.) zur Beseitigung der teilweise noch sehr langen Wartezeiten der Kunden in den Verkaufsstellen, vor allem bei Stoßgeschäften, zu ergreifen.

#### IV. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Handel

Die konsequente Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist für die weitere Festigung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung.

1. Die Leiter der Handelsbetriebe werden verpflichtet, monatlich vor Beginn der Planperiode den Verkaufsstellen den Warenumsatzplan und die Kostenvorgaben zu übermitteln.

Diese Aufschlüsselung hat unter Berücksichtigung der Struktur nach vorangegangener gründlicher Aussprache mit dem Verkaufsstellenleiter und den Verkaufskräften durch die Leitungen der Handelsbetriebe zu erfolgen.

Der Verkaufsstellenleiter ist verantwortlich für die Erfüllung der ihm übergebenen Planteile.

2. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft Handel sowie unter Hinzuziehung von bewährten Verkaufsstellenleitern bis zum 15. September 1954 eine Ordnung über die Stellung des Verkaufsstellenleiters im staatlichen Einzelhandel, seine Rechte und Pflichten auszuarbeiten. Diese Ordnung ist mit dem Ministerium für Arbeit abzustimmen.

Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, für die Verkaufsstellenleitung des genossenschaftlichen Einzelhandels eine ähnliche Ordnung herauszugeben.

3. Die Leitungen der staatlichen Handelsbetriebe sind in die Lage zu versetzen, die Betriebswirtschaft innerhalb ihres Betriebes so zu organisieren, daß jederzeit ein genauer Überblick über die Kostenentwicklung jeder Abrechnungseinheit vorliegt.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechnungswesen beim Ministerium der Finanzen die Einführung des neuen Rechnungswesens so vorzubereiten, daß es am 1. Januar 1955 im Handel eingeführt werden kann.

4. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, im Jahre 1954 eine umfassende und gründliche Schulung der Buchhalter durchzuführen.